

## Inhaltsverzeichnis

### Unser Vorschlag für Sie

- Kurzübersicht zum Vorschlag
- Detaillierter Vorschlag
- Unverbindliche unternehmensindividuelle Verlaufswerte während der Ansparzeit
- Unverbindliche Überschuss- und Modellrechnung während der Rentenbezugszeit

### Ihre Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Produktinformationsblatt
- Kundeninformation zur fondsgebundenen Rentenversicherung 2311703
- Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Riester-Rente (Fassung 10.2009) 2370104
- Pflegeoption zu Ihrer SIGGI Riester-Rente 2377401
- Merkblatt zur Datenverarbeitung 0365003
- Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung nach dem AVmG 2354904
- Kundeninformation für SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Riester-Rente (Comfort und Spezial) 2207003
- Vorlage Empfangsbestätigung

## Kurzübersicht zum Vorschlag für Herrn Max Muster

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie sämtliche Daten und Informationen zu der von Ihnen gewünschten Versorgung. Alle dabei verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Zum besseren Überblick ist dem Vorschlag eine Kurzübersicht über unsere unternehmensindividuellen Werte vorangestellt. Im Fettdruck sind die garantierten Leistungen dargestellt. Bei den übrigen Werten handelt es sich um unverbindliche Leistungen aus der angenommenen Fondswertsteigerung und der nicht garantierten Überschussbeteiligung (Beteiligung am Überschuss und den Bewertungsreserven) unter Zugrundelegung der aktuellen Rechnungsgrundlagen. Die späteren Leistungen können höher aber auch niedriger sein als die angegebenen Werte.

**Bitte beachten Sie unbedingt neben den unternehmensindividuellen Werten die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen normierten Modellrechnungen und die detaillierten Erläuterungen zur Überschussbeteiligung auf den folgenden Seiten sowie die im Produktinformationsblatt enthaltenen wichtigsten Informationen zum Versicherungsschutz.**



<b>Produkt</b>	<b>SIGNAL IDUNA Global Garant Invest -SIGGI- Comfort Riester-Rente</b> mit Beitragsrückgewähr mit 15 Jahren Rentengarantiezeit	
<b>Ab Rentenbeginn</b> monatlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>garantierte Rente</b> <span style="float: right;"><b>123,83 EUR</b></span></li> <li>- Rente aus Zulagen <span style="float: right;">16,95 EUR</span></li> <li>- Rente inkl. Zulagen <span style="float: right;">140,78 EUR</span></li> <li>- Gesamtrente <span style="float: right;">569,27 EUR <sup>1</sup></span></li> <li>mit jährlicher Rentenerhöhung um 1,8500 % <sup>1</sup></li> <li>... inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit um 1,9800 % <sup>2</sup></li> <li>oder Teilkapitaloption in Höhe von 30 % auf</li> <li>- <b>garantiertes Kapital</b> <span style="float: right;"><b>42.861,00 EUR</b></span></li> <li><b>(100 % der Bruttobeiträge zur Hauptversicherung)</b></li> <li>- Gesamtkapital <span style="float: right;">157.648,25 EUR <sup>1</sup></span></li> </ul>	
<b>Bei Tod</b> während der Ansparzeit	- <b>Vertragsguthaben, mindestens Beitragsrückgewähr</b>	
<b>Ihr Beitrag</b> monatlich	<b>Bruttobeitrag zur Hauptversicherung</b> <span style="float: right;"><b>91,00 EUR</b></span> <b>Gesamtbeitrag inkl. Zusatzversicherungen</b> <span style="float: right;"><b>91,00 EUR</b></span>	

<sup>1</sup> Diese Werte basieren auf einer angenommenen gleichbleibenden Fondswertsteigerung für den Wertsicherungsfonds / den freien Fonds von 6 % / 6 % sowie den aktuellen Rechnungsgrundlagen und können sich je nach Entwicklung der Fondswerte und der Überschusssätze verändern. Beachten Sie bitte auf jeden Fall unsere ausführlichen Erläuterungen auf den folgenden Seiten.

<sup>2</sup> Die Bewertungsreserven unterliegen erheblichen Schwankungen. Deshalb können wir Ihnen hier nur unverbindliche Werte nennen. Näheres ergibt sich aus den ausführlichen Erläuterungen auf den folgenden Seiten.

## Unser Vorschlag für Herrn Max Muster über eine Rentenversicherung bei der bei der IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe

### Vorschlagsübersicht

Datum: 25.11.2011

**Versicherte Person:** Herr Max Muster - 15.02.1984

**SIGNAL IDUNA Global Garant Invest -SIGGI-  
Comfort Riester-Rente**  
mit Beitragsrückgewähr  
mit 15 Jahren Rentengarantiezeit

### Zulagedaten

Vorjahreseinkommen: 25.000 EUR Steigerungssatz: 0 %

### Vorschlagsdaten

Versicherungsbeginn:	01.12.2011	Eintrittsalter:	27 Jahre
Rentenbeginn:	01.03.2051	Rentenbeginnalter:	67 Jahre
Rentenzahlung:	lebenslang		
Rentenbezugsform:	konventionell	Überschussverwendung im Rentenbezug:	Bonusrente

### Ihre garantierte Versorgung

#### Ab Rentenbeginn

- |   |                  |                      |
|---|------------------|----------------------|
| - <b>garantierte Rente</b>  | <b>monatlich</b> | <b>123,83 EUR</b>    |
| - Rente aus Zulagen   | monatlich        | 16,95 EUR            |
| - Rente inkl. Zulagen von oder Teilkapitaloption in Höhe von 30 % auf   | monatlich        | 140,78 EUR           |
| - <b>garantiertes Kapital (100 % der Bruttobeiträge zur Hauptversicherung)</b>  |                  | <b>42.861,00 EUR</b> |
| - Der aktuelle Rentenfaktor beträgt 36,11 EUR. Davon sind 80 % garantiert: Der garantierte Rentenfaktor gilt für das gesamte Vertragsguthaben zum Rentenbeginn. |                  | <b>28,89 EUR</b>     |

#### Bei Tod während der Ansparzeit

- **Geldwert des Vertragsguthabens, mindestens die Summe der eingezahlten Bruttobeiträge zur Hauptversicherung**

#### Bei Tod während der Rentenbezugszeit

- **Rente für die restliche Dauer der Rentengarantiezeit**

<b>Bruttobeitrag zur Hauptversicherung</b>	monatlich	<b>91,00 EUR</b>
<b>Gesamtbeitrag inkl. Zusatzversicherungen</b>	monatlich	<b>91,00 EUR</b>

### Ihre Leistungen aus der Fondswertentwicklung und der Beteiligung am Überschuss

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dient dem Aufbau von Kapital, das ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zur Zahlung einer lebenslangen Rente verwendet wird. Dabei bietet sie in der Ansparzeit eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds. Dadurch haben Sie die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird Ihre Rente höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung.

Durch die von Ihnen mit uns vereinbarte Leistungsabsicherung wird das Risiko der Wertminderung des Vertragsguthabens begrenzt. Dabei werden Teile Ihres Vertragsguthabens so in unserem Vermögen für konventionelle Versicherungen (übriges Vermögen) sowie in einem Wertsicherungsfonds angelegt, dass sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns ein Mindestguthaben zur Bildung der lebenslangen Rente zur Verfügung steht. Aus diesem Mindestguthaben und dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor ergibt sich eine garantierte Mindestrente.

Für die Teile Ihres Vertragsguthabens, die im übrigen Vermögen angelegt sind, gilt: Um die garantierten Leistungen auf jeden Fall erbringen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Wir gehen also in Bezug auf die Lebenserwartung, die Zins- und die Kostenentwicklung von sehr vorsichtigen Annahmen aus.

Deshalb entstehen in der Regel Überschüsse, an denen Sie vertraglich beteiligt werden. Ist z. B. die tatsächlich erzielte Verzinsung höher als die einkalkulierte, entstehen so genannte Zinsgewinne, die als Überschuss an die Versicherten weitergegeben werden.

Die Höhe der künftigen Überschüsse ist jedoch ungewiss, unterliegt Schwankungen und kann deswegen nicht garantiert werden. Kurzfristige Schwankungen können zwar in der Regel ausgeglichen werden, lang anhaltende Änderungen, z. B. wenn die Lebenserwartung stärker als von uns bisher eingerechnet steigt, führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussanteilsätze.

Die Höhe der Gesamtleistung hängt also von der nicht garantierten Höhe einerseits der Fondswertentwicklung und andererseits der Beteiligung am Überschuss ab.

Um Ihnen eine Vorstellung über die Höhe der möglichen Gesamtleistung geben zu können, erhalten Sie im Folgenden verschiedene Modellrechnungen. Dabei werden zuerst bei unterstellter identischer Fondswertentwicklung die Auswirkungen unterschiedlicher Zinssätze auf die Höhe der Beteiligung am Überschuss mit Hilfe gesetzlich normierter Zinssätze dargestellt. Danach wird - zur Illustration des Einflusses der Fondswertentwicklung - die mögliche Gesamtleistung anhand unseres aktuellen unternehmensindividuellen Zinssatzes mit drei verschiedenen Fondswertsteigerungen aufgezeigt.

**Bei den Modellrechnungen handelt es sich um Rechenmodelle, denen fiktive Annahmen bezüglich der Höhe der Überschussbeteiligung und der Fondswertsteigerungen zugrunde liegen. Vertragliche Ansprüche können deshalb aus den Werten aller nachfolgenden Modellrechnungen nicht hergeleitet werden.**

Als Überschussverwendung im Rentenbezug haben Sie die Bonusrente gewählt. Bei der Bonusrente werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der Gesamrente verwendet. Die sich danach ergebende Gesamrente ist jeweils garantiert.

## Mögliche Gesamtleistung gemäß unternehmensindividueller Überschusshochrechnung

Um Ihnen die Auswirkungen unterschiedlicher Fondswertentwicklungen darzustellen, haben wir bei der Berechnung der angegebenen Leistungen aus der Beteiligung am Überschuss die für 2011 erklärten für die Zukunft nicht garantierten Überschussanteilsätze sowie die heutigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt und unterstellt, sie würden für die gesamte Versicherungsdauer unverändert gelten. In den einzelnen Spalten wird lediglich die angenommene gleichbleibende Fondswertsteigerung p.a. variiert. Prognosen über die Entwicklung der zugrunde gelegten Werte sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können somit nicht zusagen, dass Leistungen in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Die Höhe der bei Rentenbeginn tatsächlich zu zahlenden Leistungen kann höher oder niedriger sein. Die ausgewiesenen Werte sind daher unverbindliche Beispiele.

### Ab Rentenbeginn

	angenommene gleichbleibende Fondswertsteigerung für den Wertsicherungsfonds / den freien Fonds von 3 % / 3 %	angenommene gleichbleibende Fondswertsteigerung für den Wertsicherungsfonds / den freien Fonds von 6 % / 6 %	angenommene gleichbleibende Fondswertsteigerung für den Wertsicherungsfonds / den freien Fonds von 9 % / 9 %
Gesamrente	285,66 EUR	569,27 EUR	1.202,34 EUR
- jährliche Rentenerhöhung	1,8500 %	1,8500 %	1,8500 %
Gesamtkapital	79.109,08 EUR	157.648,25 EUR	332.964,62 EUR

Die oben dargestellten Werte erhöhen sich noch um die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

### Beteiligung an den Bewertungsreserven

Zusätzlich zu der Beteiligung am Überschuss sind Sie auch an den Bewertungsreserven beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die

Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Sie sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

**Bei der Darstellung der folgenden Werte handelt es sich um Rechenmodelle, denen fiktive Annahmen bezüglich der Höhe der Bewertungsreserven zugrunde liegen. Vertragliche Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.**

#### Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Der Versicherungsnehmer ist an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zur Hälfte beteiligt. Deren Höhe ermitteln wir monatlich neu. Bei Beendigung der Ansparzeit durch Tod, vollständige Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung automatisch zu.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist durch ihre unmittelbare Abhängigkeit von der Lage an den Kapitalmärkten erheblichen Schwankungen unterworfen. Die genaue Höhe können wir erst zum Zeitpunkt der Zuteilung ermitteln.

Die tatsächliche Beteiligung an den Bewertungsreserven kann möglicherweise sogar Null betragen.

#### Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit

Während der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven in Form einer angemessenen Erhöhung der Beteiligung am Überschuss. Ein entsprechender Anteilsatz wird von uns jährlich deklariert.

Bei der Berechnung der angegebenen Leistungen aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven wurden die für 2011 erklärten Bewertungsreservenüberschussanteilsätze zugrunde gelegt und unterstellt, sie würden für die gesamte Versicherungsdauer unverändert gelten. Die tatsächliche Beteiligung an den Bewertungsreserven kann sowohl höher als auch niedriger als dieser Wert ausfallen und möglicherweise sogar Null betragen.

mögliche Höhe während der Rentenbezugszeit

- jährliche Rentenerhöhung inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven um 1,9800 %

---

#### **Fondsauswahl**

Sie haben folgende Fondsaufteilung gewählt.

**100% SI BestSelect** (ISIN DE000A0MP268). Der SIGNAL IDUNA BestSelect setzt getreu einem disziplinierten Auswahlverfahren auf qualitativ hochwertige europäische und internationale Aktienfonds namhafter Fondsgesellschaften. Dabei blickt das Fondsmanagement nicht nur auf die "Großen" der Branche, sondern widmet auch den Produktlösungen so genannter Fonds-Boutiquen große Aufmerksamkeit.

---

Bei der Berechnung der Rente aus Zulagen wird davon ausgegangen, dass sämtliche durch diesen Vorschlag erzielbaren Zulagen auch in voller Höhe diesem Vertrag zum 01.07. des Folgejahres zufließen.

**Die angegebenen Werte berücksichtigen keine anfallenden Steuern.**

## Unverbindliche Verlaufswerte

Die im Fettdruck dargestellten Werte sind garantiert. Zusätzlich erhalten Sie unverbindliche Verlaufswerte für 1) die Ansparzeit und 2) die Rentenbezugszeit. Diesen Werten liegen die aktuell von der IDUNA Leben deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde und es wird angenommen, dass sie für die gesamte Laufzeit des Vertrages gelten. Zusätzlich basiert ein Teil der Verlaufswerte in der Rentenbezugszeit auf den aktuell von der IDUNA Leben deklarierten Bewertungsreservenüberschussanteilsätzen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Erleben des Ablaufs der Ansparzeit. Letzterer liegt die am 04.12. 2010 ermittelte Höhe der Bewertungsreserven zugrunde.

**Die auf Basis einer angenommenen gleichbleibenden Fondswertsteigerung von 6 % p.a. für den Wertsicherungsfonds und 6 % p.a. für den freien Fonds sowie dieser fiktiven Überschussanteilsätze und der fiktiven Höhe der Bewertungsreserven hochgerechneten Werte sind trotz der auf EUR exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Diese Leistungen würden sich auch von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 6 % bzw. 6 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Ablauf nähert. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Hinweise zur Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven in der Vorschlagsübersicht.**

**1) Unternehmensindividuelle Verlaufswerte** während der Ansparzeit in EUR  
(jeweils zum Ende des Versicherungsjahres)

Die für die Ansparzeit dargestellten Verlaufswerte inkl. unternehmensindividuellem Überschuss erhöhen sich bei Tod oder Rückkauf noch um die Beteiligung an den Bewertungsreserven.



Kalender- jahr	<b>Bruttobeitrag</b> zur Hauptversicherung gemäß Zahlungsweise	<b>Gesamtbeitrag</b> inkl. Zusatzversicherungen gemäß Zahlungsweise	Summe der Regelbeiträge	<b>Rentenrate</b>	Zulagen p.a.
2011	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	91,00	<b>123,83</b>	
2012	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	1.183,00	<b>123,87</b>	16,57
2013	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	2.275,00	<b>124,32</b>	154,00
2014	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	3.367,00	<b>124,76</b>	154,00
2015	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	4.459,00	<b>125,21</b>	154,00
2016	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	5.551,00	<b>125,65</b>	154,00
2017	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	6.643,00	<b>126,10</b>	154,00
2018	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	7.735,00	<b>126,54</b>	154,00
2019	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	8.827,00	<b>126,99</b>	154,00
2020	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	9.919,00	<b>127,43</b>	154,00
2021	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	11.011,00	<b>127,88</b>	154,00
2022	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	12.103,00	<b>128,32</b>	154,00
2023	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	13.195,00	<b>128,77</b>	154,00
2024	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	14.287,00	<b>129,21</b>	154,00
2025	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	15.379,00	<b>129,66</b>	154,00
2026	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	16.471,00	<b>130,10</b>	154,00
2027	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	17.563,00	<b>130,55</b>	154,00
2028	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	18.655,00	<b>130,99</b>	154,00
2029	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	19.747,00	<b>131,44</b>	154,00
2030	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	20.839,00	<b>131,88</b>	154,00
2031	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	21.931,00	<b>132,33</b>	154,00
2032	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	23.023,00	<b>132,77</b>	154,00
2033	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	24.115,00	<b>133,22</b>	154,00
2034	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	25.207,00	<b>133,66</b>	154,00
2035	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	26.299,00	<b>134,11</b>	154,00
2036	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	27.391,00	<b>134,55</b>	154,00
2037	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	28.483,00	<b>135,00</b>	154,00
2038	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	29.575,00	<b>135,44</b>	154,00
2039	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	30.667,00	<b>135,89</b>	154,00
2040	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	31.759,00	<b>136,33</b>	154,00
2041	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	32.851,00	<b>136,78</b>	154,00
2042	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	33.943,00	<b>137,22</b>	154,00
2043	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	35.035,00	<b>137,67</b>	154,00
2044	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	36.127,00	<b>138,11</b>	154,00
2045	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	37.219,00	<b>138,56</b>	154,00
2046	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	38.311,00	<b>139,00</b>	154,00
2047	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	39.403,00	<b>139,45</b>	154,00
2048	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	40.495,00	<b>139,89</b>	154,00
2049	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	41.587,00	<b>140,33</b>	154,00
2050	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	42.679,00	<b>140,78</b>	154,00
2051	<b>91,00</b>	<b>91,00</b>	42.861,00	<b>140,78</b>	
Summe					5.868,57



## Beitragsfreie Leistungen

Kalender- jahr	SIGGI			
	monatliche Rente			
2011	<b>0,26</b>			
2012	<b>3,42</b>			
2013	<b>6,57</b>			
2014	<b>9,73</b>			
2015	<b>12,88</b>			
2016	<b>16,04</b>			
2017	<b>19,19</b>			
2018	<b>22,35</b>			
2019	<b>25,50</b>			
2020	<b>28,66</b>			
2021	<b>31,81</b>			
2022	<b>34,97</b>			
2023	<b>38,12</b>			
2024	<b>41,28</b>			
2025	<b>44,43</b>			
2026	<b>47,58</b>			
2027	<b>50,74</b>			
2028	<b>53,89</b>			
2029	<b>57,05</b>			
2030	<b>60,20</b>			
2031	<b>63,36</b>			
2032	<b>66,51</b>			
2033	<b>69,67</b>			
2034	<b>72,82</b>			
2035	<b>75,98</b>			
2036	<b>79,13</b>			
2037	<b>82,29</b>			
2038	<b>85,44</b>			
2039	<b>88,60</b>			
2040	<b>91,75</b>			
2041	<b>94,91</b>			
2042	<b>98,06</b>			
2043	<b>101,22</b>			
2044	<b>104,37</b>			
2045	<b>107,53</b>			
2046	<b>110,68</b>			
2047	<b>113,84</b>			
2048	<b>116,99</b>			
2049	<b>120,14</b>			
2050	<b>123,30</b>			
2051				

## Werte bei Anbieterwechsel <sup>7</sup>

Kalender- jahr	SIGGI			
2011				
2012	<b>506,75</b>			



Kalender- jahr	SIGGI			
2013	<b>1.042,02</b>			
2014	<b>1.598,43</b>			
2015	<b>2.176,59</b>			
2016	<b>2.777,16</b>			
2017	<b>3.400,80</b>			
2018	<b>4.048,18</b>			
2019	<b>4.720,02</b>			
2020	<b>5.417,03</b>			
2021	<b>6.139,94</b>			
2022	<b>6.889,52</b>			
2023	<b>7.666,52</b>			
2024	<b>8.471,77</b>			
2025	<b>9.306,06</b>			
2026	<b>10.170,24</b>			
2027	<b>11.065,17</b>			
2028	<b>11.991,73</b>			
2029	<b>12.950,82</b>			
2030	<b>13.943,39</b>			
2031	<b>14.970,37</b>			
2032	<b>16.032,75</b>			
2033	<b>17.131,53</b>			
2034	<b>18.267,75</b>			
2035	<b>19.442,45</b>			
2036	<b>20.656,72</b>			
2037	<b>21.911,67</b>			
2038	<b>23.208,44</b>			
2039	<b>24.548,20</b>			
2040	<b>25.932,15</b>			
2041	<b>27.361,52</b>			
2042	<b>28.837,57</b>			
2043	<b>30.361,59</b>			
2044	<b>31.934,91</b>			
2045	<b>33.558,89</b>			
2046	<b>35.234,93</b>			
2047	<b>36.964,44</b>			
2048	<b>38.748,92</b>			
2049	<b>40.589,84</b>			
2050	<b>42.488,77</b>			
2051	<b>42.811,00</b>			



Kalender- jahr	Werte bei Anbieterwechsel <sup>7</sup>	Werte bei Anbieterwechsel <sup>7</sup> mit unternehmensindividuellem Überschuss	Leistung im Todesfall	Leistung im Todesfall mit unternehmensindividuellem Überschuss
2011		4,51	<b>91,00</b>	91,00
2012	<b>506,75</b>	696,38	<b>1.183,00</b>	1.199,57
2013	<b>1.042,02</b>	1.570,17	<b>2.275,00</b>	2.445,57
2014	<b>1.598,43</b>	2.494,80	<b>3.367,00</b>	3.691,57
2015	<b>2.176,59</b>	3.473,39	<b>4.459,00</b>	4.937,57
2016	<b>2.777,16</b>	4.537,94	<b>5.551,00</b>	6.183,57
2017	<b>3.400,80</b>	5.990,29	<b>6.643,00</b>	7.429,57
2018	<b>4.048,18</b>	7.529,41	<b>7.735,00</b>	8.675,57
2019	<b>4.720,02</b>	9.161,16	<b>8.827,00</b>	9.921,57
2020	<b>5.417,03</b>	10.891,27	<b>9.919,00</b>	11.167,57
2021	<b>6.139,94</b>	12.725,75	<b>11.011,00</b>	12.775,75
2022	<b>6.889,52</b>	14.670,39	<b>12.103,00</b>	14.720,39
2023	<b>7.666,52</b>	16.731,70	<b>13.195,00</b>	16.781,70
2024	<b>8.471,77</b>	18.916,65	<b>14.287,00</b>	18.966,65
2025	<b>9.306,06</b>	21.232,73	<b>15.379,00</b>	21.282,73
2026	<b>10.170,24</b>	23.687,76	<b>16.471,00</b>	23.737,76
2027	<b>11.065,17</b>	26.290,09	<b>17.563,00</b>	26.340,09
2028	<b>11.991,73</b>	29.048,57	<b>18.655,00</b>	29.098,57
2029	<b>12.950,82</b>	31.972,56	<b>19.747,00</b>	32.022,56
2030	<b>13.943,39</b>	35.071,98	<b>20.839,00</b>	35.121,98
2031	<b>14.970,37</b>	38.357,37	<b>21.931,00</b>	38.407,37
2032	<b>16.032,75</b>	41.839,88	<b>23.023,00</b>	41.889,88
2033	<b>17.131,53</b>	45.531,33	<b>24.115,00</b>	45.581,33
2034	<b>18.267,75</b>	49.444,27	<b>25.207,00</b>	49.494,27
2035	<b>19.442,45</b>	53.591,98	<b>26.299,00</b>	53.641,98
2036	<b>20.656,72</b>	57.988,55	<b>27.391,00</b>	58.038,55
2037	<b>21.911,67</b>	62.648,90	<b>28.483,00</b>	62.698,90
2038	<b>23.208,44</b>	67.588,89	<b>29.575,00</b>	67.638,89
2039	<b>24.548,20</b>	72.825,30	<b>30.667,00</b>	72.875,30
2040	<b>25.932,15</b>	78.375,87	<b>31.759,00</b>	78.425,87
2041	<b>27.361,52</b>	84.259,47	<b>32.851,00</b>	84.309,47
2042	<b>28.837,57</b>	90.496,06	<b>33.943,00</b>	90.546,06
2043	<b>30.361,59</b>	97.106,85	<b>35.035,00</b>	97.156,85
2044	<b>31.934,91</b>	104.114,29	<b>36.127,00</b>	104.164,29
2045	<b>33.558,89</b>	111.542,15	<b>37.219,00</b>	111.592,15
2046	<b>35.234,93</b>	119.415,62	<b>38.311,00</b>	119.465,62
2047	<b>36.964,44</b>	127.761,20	<b>39.403,00</b>	127.811,20
2048	<b>38.748,92</b>	136.606,69	<b>40.495,00</b>	136.656,69
2049	<b>40.589,84</b>	145.981,06	<b>41.587,00</b>	146.031,06
2050	<b>42.488,77</b>	155.912,48	<b>42.679,00</b>	155.962,48
2051	<b>42.811,00</b>	157.598,25	<b>42.861,00</b>	157.648,25

<sup>7</sup> Die bei Kündigung bestehende Rückzahlungsverpflichtung für erhaltene Zulagen und sonstige steuerliche Vergünstigungen ist in den Tabellenwerten nicht berücksichtigt.



## 2) Unverbindliche Überschuss- und Modellrechnung während der Rentenbezugszeit in EUR

Der folgende Rentenverlauf stellt die Renten bei unternehmensindividueller Hochrechnung dar.

### Gesamtrente inkl. Bonusrente

Rentenbezugs-termin	bei unternehmensindividueller Gesamtverzinsung ohne Beteiligung an den Bewertungsreserven	bei unternehmensindividueller Gesamtverzinsung inkl. Beteiligung an den Bewertungsreserven
01.03.2051	569	569
01.03.2052	579	580
01.03.2053	590	592
01.03.2054	601	603
01.03.2055	612	615
01.03.2056	623	627
01.03.2057	635	640
01.03.2058	647	653
01.03.2059	659	665
01.03.2060	671	679
01.03.2061	683	692
01.03.2062	696	706
01.03.2063	709	720
01.03.2064	722	734
01.03.2065	735	749



### Verlaufswerte gemäß vom Gesetzgeber vorgegebener Modellrechnung

Bei der Berechnung der angegebenen Werte werden normierte Verzinsungen in Höhe von 2 %, 4 % und 6 % zugrunde gelegt und unterstellt, sie würden für die gesamte Versicherungsdauer unverändert gelten. Die Darstellungen setzen gleich bleibende Beiträge voraus und erfolgen ohne Berücksichtigung von Zulagen.

Ende Kalenderjahr	Summe der gezahlten Beiträge bei einer Verzinsung von		
	2 %	4%	6 %
2011	91,15	91,30	91,44
2012	1.196,76	1.210,47	1.224,10
2013	2.324,49	2.374,41	2.424,72
2014	3.474,77	3.584,91	3.697,37
2015	4.648,06	4.843,83	5.046,38
2016	5.844,81	6.153,10	6.476,33
2017	7.065,50	7.514,74	7.992,08
2018	8.310,60	8.930,85	9.598,77
2019	9.580,60	10.403,60	11.301,87
2020	10.876,00	11.935,26	13.107,15
2021	12.197,31	13.528,19	15.020,75

Ende Kalenderjahr	Guthaben bei einer Verzinsung von		
	2 %	4%	6 %
2011	54,33	54,42	54,50
2012	713,05	721,20	729,32
2013	1.384,54	1.414,25	1.444,27
2014	2.069,07	2.134,69	2.201,78
2015	2.766,90	2.883,61	3.004,41
2016	3.506,92	3.690,80	3.883,61
2017	4.579,33	4.851,60	5.140,66
2018	5.673,19	6.058,85	6.473,26
2019	6.788,80	7.314,44	7.886,05
2020	7.926,52	8.620,38	9.383,98
2021	9.086,94	9.978,72	10.972,32

Bei Anbieterwechsel reduziert sich das vorhandene Guthaben um eine Übertragungsgebühr von 50 EUR. Unabhängig von den hier dargestellten Werten garantieren wir zum Ablauf die vollständige Summe aus Regelbeiträgen, Sonderzahlungen und Zulagen.



---

## Produktinformationsblatt zur SIGGI Riester-Rente

---

Dieses Produktinformationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Vertragsmerkmale zu der von Ihnen gewünschten Versicherung. Beachten Sie bitte, dass die hier genannten Informationen und Angaben nicht abschließend sind.

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Kundeninformation, dem Vorschlag, der Modellrechnung und den nachfolgenden Bedingungen.

- Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Riester-Rente - nachfolgend AVB genannt

Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

### 1 Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der Vorschlag bezieht sich auf eine fondsgebundene Rentenversicherung.

### 2 Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

#### Erleben des Rentenbeginns durch die versicherte Person

Wir zahlen eine lebenslange monatliche garantierte Rente. Die Höhe der garantierten Rente ist vom garantierten Rentenfaktor und der gewünschten Leistungsabsicherung abhängig.

Die Höhe der tatsächlichen Rente wird mit dem zum Rentenbeginn gültigen (mindestens aber dem garantierten) Rentenfaktor und dem dann vorhanden Vertragsguthaben bestimmt. Dieses ergibt sich aus der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile. Dabei haben Sie die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wahlweise können Sie auch eine einmalige Kapitalabfindung von bis zu 30 % des vorhandenen Vertragsguthabens mit entsprechend reduzierter Rente verlangen. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, etwaige Sonderzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.

#### Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Wir zahlen den bis zum Tod erreichten Geldwert Ihres Vertragsguthabens, mindestens aber die unverzinsten Summe der eingezahlten Bruttobeiträge, Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.

#### Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Während der Rentengarantiezeit zahlen wir die bei Rentenbeginn ermittelte monatliche Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Die laufende Rente erhöht sich aus der Überschussbeteiligung.

Nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Möchten Sie mehr zu diesen Themen wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § 1 nach.

#### Überschussbeteiligung

Sie sind an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Werte sind nicht garantiert.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter §§ 3 und 4 und den im Vorschlag enthaltenen Modellrechnungen mit weiteren Erläuterungen nach.

### 3 Wie hoch ist der Beitrag und wann muss er gezahlt werden? Welche Kosten sind im Beitrag einkalkuliert und welche möglichen sonstigen Kosten entstehen? Was passiert, wenn der Beitrag verspätet oder gar nicht gezahlt wird?

Ihr Beitrag beträgt bei Vertragsabschluss 91,00 EUR und wird monatlich jeweils zu Beginn eines Monats fällig.

Erstmals ist ein Beitrag zum Versicherungsbeginn am 01.12.2011 und letztmalig zum 01.02.2051 zu entrichten.

Die in den Beitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten betragen einmalig 1.714,44 EUR und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Diese werden gleichmäßig über die ersten 5 Versicherungsjahre (höchstens über die Ansparzeit) verteilt. Bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer sind in dem Beitrag kalenderjährlich Kosten in Höhe von 76,44 EUR einkalkuliert. Sofern Ihre Versicherung oder die Rentenzahlung nicht zum 01.01. eines Kalenderjahres beginnen, werden die hier dargestellten Kosten in den jeweiligen Kalenderjahren nur anteilig berücksichtigt.

Während der Rentenzahlungen sind Kosten von 25,00 EUR je 1.000 EUR der bei Rentenbeginn ermittelten Altersrentenrate einkalkuliert.

Mit den dargestellten Beträgen, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sind unter anderem Kosten für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand inkl. Risikoprüfung, für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung sowie Abschlussprovisionen, Courtagen, allgemeine Werbeaufwendungen gedeckt. Die einkalkulierten Abschlusskosten entsprechen nicht der Vergütung für den Berater.



Die Kosten beziehen sich auf den Vertragsstand bei Abschluss des Vertrages. Während der Vertragslaufzeit können sie sich - z. B. durch den Eingang staatlicher Zulagen - verändern. Wir haben bei unserer Kalkulation vorsichtige Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Überschüsse, die dann Ihre versicherten Leistungen erhöhen.

Wir erhalten eine Beteiligung an den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungsvergütungen. Diese Rückvergütungen kommen allen Versicherungsnehmern bei der Deckung der Kosten zugute. Die Höhe der Rückvergütungen liegt zwischen 0,225 % und 1,3 % des Fondsvolumens jährlich. Wir teilen Ihnen die konkrete Höhe der Rückvergütungssätze auf Anfrage gerne mit.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen. Haben Sie mit uns vereinbart, dass wir die Beiträge vom Konto abbuchen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie die Zahlung nicht geleistet wurde. Außerdem sind wir bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Wenn ein Folgebeitrag oder sonstiger Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer zweiwöchigen Zahlungsfrist zu zahlen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der Frist, so entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach Fristablauf eintreten.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in der Vorschlagsübersicht sowie den AVB unter §§ 5, 7, 8, 11, 12, 16, 21 nach.

#### **4 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?**

Es bestehen keine Leistungsausschlüsse.

#### **5 Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Es gibt keine vorvertraglichen Pflichten.

#### **6 Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Sollte sich Ihr Name oder Ihre Postanschrift ändern, so teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie zu richtende Willenserklärung auch unter alter Anschrift oder altem Namen wirksam werden kann.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § 17 nach.

#### **7 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

##### Rentenversicherung

Im Todesfall sind der Versicherungsschein und die Sterbeurkunde vorzulegen. Bei Rückkauf oder wenn zum Rentenbeginn die Kapitalzahlung gewünscht wird, ist nur der Versicherungsschein vorzulegen. Bei Rentenzahlungen wird ein Nachweis benötigt, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § 11 nach.

#### **8 Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, jedoch nicht vor dem 01.12.2011.

Die Versicherung endet bei Tod der versicherten Person, bei Tod nach Rentenbeginn frühestens mit Ablauf der Rentengarantiezeit. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag am 01.03.2051.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter §§ 9 und 1 nach.

#### **9 Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

##### Rentenversicherung

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Sie erhalten dann einen so genannten Rückkaufswert, der in der Anfangszeit der Versicherung noch gering sein kann. Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte im Vorschlag in der Tabelle mit den dargestellten Verlaufswerten der garantierten Rückkaufswerte sowie den AVB §§ 13 und 14 nach.



## Kundeninformation zur fondsgebundenen Rentenversicherung

Im Rahmen der Beantragung des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes erhalten Sie von uns verschiedene Dokumente (z. B. Produktinformationsblatt, Produktvorschlag, Versicherungsbedingungen, Hinweise zur steuerlichen Behandlung) mit für Sie wichtigen Informationen. Die nachfolgend dargestellten Informationen sind entweder Ergänzungen oder aber von sehr großer Bedeutung für Sie, so dass sie hier nochmals gesondert aufgeführt werden.

### Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers sowie vertretungsberechtigte Personen

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG  
für Handwerk, Handel und Gewerbe  
Neue Rabenstraße 15-19,  
20354 Hamburg  
HR B 2740, AG Hamburg

Vertreten durch die Vorstände:

Reinhold Schulte (Vorsitzender), Wolfgang Fauter (stellv. Vorsitzender), Dr. Karl-Josef Bierth, Jens O. Geldmacher, Marlies Hirschberg-Tafel, Michael Johnigk, Ulrich Leitermann, Michael Petmecky, Dr. Klaus Sticker, Prof. Dr. Markus Warg.

Internet: [www.signal-iduna.de](http://www.signal-iduna.de)

E-mail: [info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)

### Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Hauptgegenstand des Unternehmens ist der direkte und indirekte Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung.

### Garantiefonds und andere Einlagensicherungssysteme

Zur Sicherung der Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, [www.protektor-ag.de](http://www.protektor-ag.de), errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind Ihre Ansprüche als Versicherungsnehmer, die Ansprüche der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen.

Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe gehört diesem Sicherungsfonds an.

### Merkmale der Versicherungsleistung

Die konkrete Ausgestaltung Ihres gewünschten Versicherungsschutzes können Sie dem Ihnen übergebenen Produktvorschlag entnehmen. Insbesondere die konkreten Leistungen in Euro sowie Hinweise hinsichtlich z. B. Leistungsformen, Umfang, Fälligkeitsterminen oder Zeiträumen, in der die verschiedenen möglichen Risiken abgedeckt sind.

Weitere Informationen zur Art der Versicherungsleistung können Sie unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

### Hinweis auf Kapitalanlage-Risiken

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist die Entwicklung der Anlagestöcke, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind. Die Wertentwicklung der Investmentfonds ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Einzelheiten sind unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Aufgrund der Schwankungen der Kapitalmärkte können auch bei einer risikobewussten, ausgewogenen Anlagepolitik in der Vergangenheit erzielte Ergebnisse nicht für die Zukunft garantiert werden.

### Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens nach Zugang des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG und nach Zugang dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Neue Rabenstraße 15-19, 20354 Hamburg.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Sofern wir Sie ordnungsgemäß belehrt und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, erhalten Sie zusätzlich den aus dem anderen Teil der Beiträge errechneten Rückkaufswert (ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) einschließlich der Beteiligung an den Überschüssen.

Anderenfalls erhalten Sie zusätzlich den Rückkaufswert (ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten) einschließlich der Beteiligung an den Überschüssen oder, wenn dies für Sie günstiger ist, erstatten wir Ihnen die bereits gezahlten Beiträge - höchstens jedoch die Beiträge für das 1. Jahr; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

### Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Ihnen übergebenen Produktvorschlag entnehmen.

### Kündigung / Beendigung des Vertrages

Genauere Angaben zum Beginn und Ende des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes können Sie dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen. Unter folgenden Bedingungen können Sie den Vertrag einseitig beenden.

Sie können Ihre beitragspflichtig bestehende Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen können Sie auch innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von 14 Tagen zum Schluss eines jeden Beitragszahlungsabschnitts kündigen. Versicherungen, für die Sie keine laufenden Beiträge zahlen, können Sie zum Ende eines jeden Monats kündigen. Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

Bei Kündigung des Vertrages erlöschen - mit Ausnahme von Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen im Leistungsbezug - auch etwaige eingeschlossene Zusatzversicherungen. Zusatzversicherungen, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können auch alleine gekündigt werden, Berufs-

---

und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen in den letzten 5 Versicherungsjahren jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung.

Eine Kündigung ist für Sie ggf. mit finanziellen Nachteilen verbunden.

Einzelheiten sind unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

**Sprachen der Vertragsbedingungen und der Vertragsinformationen / Sprache der Kommunikation von Versicherer und Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit**

Die Versicherungsbedingungen und die vorab ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Der Versicherer verpflichtet sich, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache zu führen.

**Möglichkeiten des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Um dem Versicherungsnehmer den Zugang zu einer außergerichtlichen Einigung bei Beschwerden oder Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Versicherer zu ermöglichen, kann eine Schlichtungsstelle nach § 214 VVG eingeschaltet werden.

Der Schlichtungssuchende kann sich wenden an den Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin

Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

**Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

**Rückkaufswerte Ihrer Versicherung**

Der Wert Ihrer Versicherung bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist der sogenannte Rückkaufswert. Einzelheiten sind unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die konkreten Rückkaufswerte können Sie den unverbindlichen Verlaufswerten im Rahmen des Produktvorschlags entnehmen.

**Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung**

Alternativ zur Vertragsbeendigung besteht - bei beitragspflichtigen Versicherungen - die Möglichkeit einer Beitragsfreistellung. Einzelheiten sind unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die konkreten Werte bei Beitragsfreistellung können Sie den unverbindlichen Verlaufswerten im Rahmen des Produktvorschlags entnehmen.

**Garantieumfang Ihrer Rückkaufswerte/Werte bei Beitragsfreistellung**

Die in den unverbindlichen Verlaufswerten im Rahmen des Produktvorschlags für die vorhergehenden Punkte „Rückkaufswerte“ und „Beitragsfreistellung“ in Fettdruck dargestellten Werte sind garantiert. Im Normaldruck mit dem Bezeichnungszusatz „mit unternehmensindividuellem Überschuss“ dargestellte Werte hingegen sind Gesamtwerte inklusive nicht garantierter Werte aus der Beteiligung am Überschuss.

**Fonds und deren Vermögenswerte**

Sie können Anteile von bis zu fünf verschiedenen Fonds erwerben. Dieses geschieht nach dem von Ihnen bestimmten prozentualen Aufteilungsverhältnis. Der Auflistung im Ihnen übergebenen Produktvorschlag können Sie Einzelheiten zu den von Ihnen gewählten Fonds entnehmen.

Die zur Absicherung Ihrer garantierten Mindestwerte benötigten Beträge investieren wir, soweit sie nicht in unserem übrigen Vermögen angelegt werden, in Anteile des Wertsicherungsfonds SI SafeInvest. Sollte der SI SafeInvest sein Sicherungsversprechen einmal nicht erfüllen können, zahlt die SOCIETE GENERALE S.A. einen Geldbetrag in den Fonds ein, welcher so bemessen ist, dass der Wert eines Anteils nach Eingang der Zahlung die zugesicherte Höhe erreicht.

# Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Riester Rente

(Fassung 10.2009)

Sehr geehrter Kunde\*),

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen.

## Inhaltsverzeichnis

### Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was gilt für unsere Leistungsabsicherung oder für eine von Ihnen gewählte fondsgebundene Verrentung?
- § 3 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 4 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

### Beitragszahlung

- § 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 6 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

### Beginn des Versicherungsschutzes

- § 9 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 10 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

### Eintritt des Versicherungsfalls

- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

### Rückkaufswert

- § 12 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

### Beitragsfreistellung, Kündigung, Übertragung

- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?
- § 14 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

- § 15 Wann können Sie das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen und was passiert dann?

### Kosten

- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

### Mitteilungen, Informationen, Bezugsrecht

- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welche Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

### Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

- § 20 Veränderung der vereinbarten Höhe der Mindestleistung und Ablaufmanagement
- § 21 Sie wollen den Fonds wechseln?
- § 22 Änderung der Fondspalette
- § 23 Was passiert bei Schließung eines Fonds?
- § 24 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

### Sonstiges

- § 25 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 27 Welches Gericht ist zuständig?

### Änderungsvorbehalte

- § 28 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihre Versicherung ändern?
- § 29 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

## Versicherungsleistungen

### § 1 Was ist versichert?

1 Leistungen  
SIGGI Riester-Rente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit

- lebenslanger Rentenzahlung (vgl. Abs. 3)
- Leistungsabsicherung durch Anlage in Wertsicherungsfonds (vgl. Abs. 3 b) und § 2),
- Recht auf teilweise Kapitalabfindung anstelle der Rentenzahlung (vgl. Abs. 4) und
- Beitragsrückgewähr bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn (vgl. Abs. 7).

Außerdem kann eine Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 8) eingeschlossen werden.

Einzelheiten des Umfangs der mit uns vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

### 2 Grundsätze, Chancen und Risiken der fondsgebundenen Versicherung

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dient dem Aufbau von Kapital (Vertragsguthaben), das ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zur Zahlung einer lebenslangen Rente (vgl. Abs. 3) verwendet wird. Dabei bietet sie in der Ansparzeit eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Fondsguthaben).

Die Umwandlung des angesparten Vertragsguthabens in eine lebenslange Rente erfolgt mit einem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor, der von uns garantiert wird (vgl. Abs. 3 e)).

Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird Ihre Rente höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Sie erreicht aber mindestens den von uns garantierten Betrag.

Durch unsere Leistungsabsicherung (vgl. Abs. 3 b) und § 2) wird das Risiko der Wertminderung der Fondsanteile begrenzt. Dabei werden Teile Ihres Vertragsguthabens so in unserem Vermögen für konventionelle Versicherungen (übriges Vermögen) sowie in einem Wertsicherungsfonds angelegt (vgl. § 2 Abs. 1 und 3), dass vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 Abs. 1 und 3 sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns ein Mindestguthaben zur Bildung der lebenslangen Rente zur Verfügung steht. Aus diesem Mindestguthaben und dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor ergibt sich eine garantierte Mindestrente (in EUR).

Während des Rentenbezugs wird das Vertragsguthaben voll in unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen angelegt, d.h. es erfolgt keine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds. Die Höhe der bei Rentenbeginn gezahlten Rente ist während der gesamten Rentenbezugszeit garantiert. Zusätzliche Rentenerhöhungen ergeben sich aus der möglichen Zuteilung von Überschüssen (vgl. Abs. 3 d)).

Sie haben jedoch die Möglichkeit, auch im Rentenbezug einen Teil des Vertragsvermögens in einem Wertsicherungsfonds anzulegen (vgl. Abs. 3 d) und § 2 Abs. 2 und 3) und somit bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre garantierte Rente stärker zu erhöhen als im Vergleich zur konventionellen Anlage. Diesen Chancen steht jedoch gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit die garantierte Rente

\*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

weniger stark steigt. Die Höhe der bei Rentenbeginn gezahlten Rente ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 Abs. 2 und 3 auch bei dieser Verrentungsform während der gesamten Rentenzahlungszeit garantiert.

Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen zu dem Wertsicherungsfonds in § 2.

### 3 Lebenslange Rentenzahlung

Wir zahlen die - unabhängig vom Geschlecht berechnete - versicherte Rente (Altersrente) in gleich bleibender oder steigender Höhe erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Monats und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Monats, solange Sie den Fälligkeitstermin erleben.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Der genaue Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) ist im Versicherungsschein dokumentiert.

#### a) Rentenhöhe

Die Höhe der lebenslangen Rente ist abhängig von dem Geldwert (Abs. 3 d)) Ihres Vertragsguthabens bei Rentenbeginn (Abs. 3 b)) und dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor (Abs. 3 e)).

#### b) Wie bildet sich in der Ansparzeit Ihrer Versicherung das für die Rentenzahlung bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Vertragsguthaben?

Ihr Vertragsguthaben ist entweder unmittelbar an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt oder in unserem übrigen Vermögen angelegt. Bei den Fonds handelt es sich um einen speziellen Wertsicherungsfonds sowie um die von Ihnen gewählten Fonds (freie Fondsanlage). Jeder der angebotenen Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteilen von Investmentfonds) geführt. Ihre Anlagebeiträge (vgl. § 5 Abs. 1) werden in Anteileneinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet bzw. unserem übrigen Vermögen zugeführt.

Die Aufteilung zwischen Anlage in Wertsicherungsfonds, freien Fonds und in unserem übrigen Vermögen wird dabei monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1). Ziel dieses Verfahrens ist eine hohe Beteiligung an der Entwicklung der Fonds bei gleichzeitiger Absicherung der Mindestleistung (vgl. Abs. 3 c) und § 2 Abs. 1 und 3).

Ihr Vertragsguthaben ergibt sich somit stets aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen von Wertsicherungsfonds und freien Fonds und dem auf Ihre Versicherung entfallenden Anteil an unserem übrigen Vermögen. Es kann - je nach Entwicklung der Kapitalmärkte - sowohl vollständig in Fonds als auch vollständig in unserem übrigen Vermögen investiert sein.

#### c) Welche Leistungen sind vor Rentenbeginn garantiert?

Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, etwaige Sonderzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 25 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Ihre garantierte Mindestrente ermitteln wir aus diesem Mindestbetrag und dem im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor (vgl. Abs. 3 e)).

Bitte beachten Sie die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Abs. 1 und 3.

#### d) Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

Mit Rentenbeginn verrenten wir den gemäß Abs. 10 ermittelten Geldwert des Vertragsguthabens je nach vertraglicher Vereinbarung

- konventionell
- oder
- fondsgebunden.

Bei konventioneller Verrentung wird der Geldwert des Vertragsguthabens vollständig unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen zugeführt. Die sich daraus nach Rentenbeginn ergebende Rente ist garantiert und erhöht sich um künftige Überschüsse (vgl. § 4 Abs. 6). Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds findet dann nicht mehr statt.

Bei der fondsgebundenen Verrentung erfolgt dagegen eine Anlage des Geldwertes des Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen und in einem Wertsicherungsfonds, wobei die Aufteilung monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt wird (vgl. § 2 Abs. 2).

Die bei Rentenbeginn ermittelte Rente ist garantiert.

Da nur ein Teil des Geldwertes des Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt wird und mindestens mit dem Rechnungszins verzinst wird, der verbleibende Teil jedoch dem Risiko von Kursrückgängen des Wertsicherungsfonds unterliegt, können wir nur eine geringere anfängliche Rente garantieren als bei der konventionellen Verrentung. Wegen der Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre garantierte Rente stärker erhöhen als eine vergleichbare konventionelle Rente. Diesen Chancen steht jedoch gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit die garantierte Rente weniger stark steigt.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Abs. 2 und 3.

#### e) Rentenfaktor

Die Höhe der lebenslangen Rente ermitteln wir unter Zugrundelegung des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors, der abhängig ist von der von Ihnen gewählten Verrentungsform. Dieser Rentenfaktor wird von uns garantiert und gibt an, welche monatliche Rente wir mindestens für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens zahlen werden.

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtiger Annahmen über die Rechnungsgrundlagen (z. B. künftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert als denjenigen, die für heute beginnende Rentenversicherungen gelten. Für heute beginnende Rentenversicherungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gelten als Rechnungsgrundlagen ein Rechnungszins von 2,25 % und unsere unternehmenseigene Unisex-Tafel, basierend auf den DAV-Sterbetafeln 2004 R für Männer und Frauen. Für die Unisex-Tafel wird die DAV-Sterbetafel 2004 R für Männer mit 40 % und die DAV-Sterbetafel 2004 R für Frauen mit 60 % gewichtet. Die Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen im garantierten Rentenfaktor erfolgt durch einen pauschalen Abschlag von 20 % auf den mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor.

Die tatsächliche Rentenleistung für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens ermitteln wir bei Rentenbeginn unabhängig vom Geschlecht nach den Rechnungsgrundlagen, die wir für zu jenem Zeitpunkt beginnende Rentenversicherungen ohne Ansparzeit verwenden; sie ist jedoch mindestens so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor. Die gemäß diesem tatsächlichen Rentenfaktor aus dem Vertragsguthaben ermittelte Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

Wenn eine monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen.

Kleinbetragsrenten nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können wir bei Rentenbeginn kapitalisieren und als einmaligen Betrag auszahlen.

#### 4 Kapitalwahlrecht

Sie haben die Möglichkeit, zum Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des Geldwertes des vorhandenen Vertragsguthabens gemäß Abs. 10 als einmalige Kapitalauszahlung zu erhalten (Kapitalwahlrecht). In diesem Fall wird aus dem Restkapital und dem Rentenfaktor gemäß Abs. 3 e) eine Rente gebildet. Dies führt zu einer Senkung der ursprünglich vereinbarten versicherten Leistungen.

Die für die Ausübung des Kapitalwahlrechts zu beachtende Frist ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Die Kapitalabfindung zahlen wir in Euro aus. Sie können aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen.

Einen Wert des Fondsguthabens von weniger als 500 EUR erbringen wir stets als Geldleistung.

#### 5 Vorgezogener oder aufgeschobener Rentenbeginn

Die Altersrente kann bereits vor dem vereinbarten Rentenbeginn gewährt werden, wenn die versicherte Person Altersruhegeld aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem als Vollrente bezieht. Die vorgezogene Altersrente ist geringer als die ursprünglich vereinbarte Rente. Der Bezug der vorzeitigen Rente beginnt zu Anfang des Monats, zu dem die Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem anerkannt wurden. Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht überzahlte Beiträge werden von uns zurückerstattet.

Zusätzlich bieten wir Ihnen auf Antrag die Möglichkeit, den Rentenbeginn um bis zu 7 volle Jahre zu verlegen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie können den Rentenbeginn mit einer entsprechenden Rentenerhöhung hinauschieben oder mit einer entsprechend herabgesetzten Rente vorverlegen. Die weiteren Rahmenbedingungen zur Verlegung des ursprünglich vereinbarten Rentenbeginns sind in Ihrem Versicherungsschein geregelt.

Der Rentenbeginn kann nur vorgezogen werden, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns das Vertragsguthaben mindestens so hoch ist wie die Summe der eingezahlten Beiträge, etwaiger Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.

Die Höhe der Rente zum vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn ermitteln wir aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben und dem gemäß Abs. 3 e) für das vorgezogene oder aufgeschobene Rentenbeginnalder der versicherten Person berechneten Rentenfaktor.

#### 6 Garantierte Rentensteigerungen

Bei Einschluss dieser Option wird zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns die bisher gezahlte Rente um 1 % erhöht. Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung muss spätestens zum Zeitpunkt des Rentenbeginns festgelegt werden, ein nachträglicher Ein- oder Ausschluss ist nicht möglich.

#### 7 Beitragsrückgewähr

Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir den Geldwert Ihres Vertragsguthabens, mindestens aber die unverzinsten Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Für den Fall, dass der Tod nach einer vorzeitigen Beitragsfreistellung (vgl. § 14) oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres eintritt, wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens gezahlt.

Die Todesfallleistung zahlen wir in Euro aus. Der Bezugsberechtigte kann aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen.

Einen Wert des Fondsguthabens von weniger als 500 EUR erbringen wir stets als Geldleistung.

#### 8 Rentengarantiezeit

Sterben Sie während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird die bei Rentenbeginn ermittelte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt.

#### 9 Übertragung von Leistungen bei Tod auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Haben Sie und Ihr Ehepartner im Zeitpunkt Ihres Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (Zusammenveranlagung) erfüllt, so kann Ihr Ehepartner die Todesfallleistung während der Ansparzeit (vgl. Abs. 7) bzw. das Deckungskapital der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit (vgl. Abs. 8) auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.

#### 10 Geldwert des Vertragsguthabens

Bei Rentenbeginn oder Fälligkeit einer Kapitalabfindung ermitteln wir den Geldwert des auf Ihre Versicherung entfallenden Vertragsguthabens in Euro am letzten Monatsersten vor dem jeweiligen Ablauftermin - bei Kündigung, Kapitalentnahme für den Erwerb von Wohneigentum oder Tod der versicherten Person am letzten Tag vor dem Wirkungsdatum bzw. am Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls. Ist der jeweilige Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

### § 2 Was gilt für unsere Leistungsabsicherung oder für eine von Ihnen gewählte fondsgebundene Verrentung?

#### 1 Wie funktioniert unsere Leistungsabsicherung in der Ansparzeit?

a) Unser Verfahren zur Absicherung der garantierten Mindestleistung zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 3 c) (Leistungsabsicherung) basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs niveau).

b) Mit der Leistungsabsicherung sorgen wir dafür, dass zum vereinbarten Rentenbeginn die Mindestleistung zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck legen wir vor Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (vgl. § 1 Abs. 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die gewünschte Mindestleistung zum Rentenbeginn sicherzustellen.

c) In Zeiträumen, in welchen durch günstige Entwicklung der Kapitalmärkte die Garantie des Wertsicherungsfonds so hoch ist, dass keine Anlage in unserem übrigen Vermögen mehr notwendig ist, steht ein Teil Ihres Vertragsguthabens für eine freie Fondsanlage zur Verfügung. Dieser Teil kann sich abhängig von der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds monatlich ändern. Die Auswahl der

Investmentfonds für die freie Fondsanlage können Sie innerhalb einer von uns vorgegebenen Auswahlliste selbst vornehmen.

d) Die Leistungsabsicherung greift nicht im Todes- oder Rückkaufsfall.

#### 2 Wie funktioniert die fondsgebundene Verrentung nach Rentenbeginn?

a) Das Verfahren der fondsgebundenen Verrentung mit Absicherung einer mindestens gleich bleibenden Rentenhöhe basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs niveau).

b) Mit der Leistungsabsicherung sorgen wir dafür, dass die zum Rentenbeginn vereinbarte Rentenhöhe während des Rentenbezugs immer gleich bleibt oder steigt.

Zu diesem Zweck legen wir zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (vgl. § 1 Abs. 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente sicherzustellen.

c) Haben Sie die Option der garantierten Rentensteigerung gemäß § 1 Abs. 6 gewählt, wenden wir das unter b) beschriebene Rechenverfahren in der Weise an, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungsniveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente und deren Steigerung um jährlich mindestens 1 % sicherzustellen.

d) Jeweils nach einem Jahr wird die für den weiteren Rentenbezug garantierte Rente neu bestimmt. Eine erhöhte (bzw. über den garantierten Steigerungssatz hinaus erhöhte) Rente kann gezahlt werden, falls durch günstige Entwicklung des Wertsicherungsfonds und/oder durch Überschüsse aus den Erträgen unserer im übrigen Vermögen geführten Kapitalanlagen (vgl. § 3) das Vertragsguthaben in einem dafür ausreichenden Maß angewachsen ist.

#### 3 Was gilt bei besonderen Ereignissen, die die in Abs. 1 und 2 genannten Wertsicherungsfonds betreffen?

a) Sollte zum Beginn eines Monats die Rücknahme von Teileinheiten am Wertsicherungsfonds vorübergehend nicht möglich sein, behalten wir uns vor, die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens zur Leistungsabsicherung ebenfalls erst dann vorzunehmen, wenn eine Rücknahme unter Berücksichtigung der Garantien des Wertsicherungsfonds wieder möglich ist.

b) Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Teileinheiten wird eingestellt.
- Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds dem Erwerber der Anteile gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Fonds verwaltet, sinkt bei mindestens einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir einen Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen diesen Ersatzfonds mitteilen. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird der Teil des Vertragsguthabens, der in dem betroffenen Wertsicherungsfonds investiert ist, statt in den bisherigen Wertsicherungsfonds in den Ersatzfonds investiert. Aufgrund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens in freie Fonds, Wertsicherungsfonds und übriges Vermögen zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern. Die Mindestleistung zum Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 3 c) bzw. die zum Zeitpunkt des Fondswechsels gezahlte Rente bei fondsgebundener Verrentung sind jedoch von diesem Fondswechsel nicht betroffen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungs fonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das betroffene Vertragsguthaben vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt und ist nicht an der Wertentwicklung eines Wertsicherungs fonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt das Vertragsguthaben vollständig im übrigen Vermögen angelegt und Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungs fonds endet.

### § 3. Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

#### 1 Überschüsse

##### a) Grundsätze

Um die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Durch die jährliche Beteiligung an den Überschüssen erhöht sich Ihre vertragliche Versicherungsleistung.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln (z. B. Langlebigkeit oder Invalidisierung) und je sparsamer wir wirtschaften.

##### b) Kapitalanlageergebnis

Sofern Teile Ihres Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt sind, entstehen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Tarifikalkulation Ihrer Versicherung erfolgt mit einem Zinssatz von 2,25 %. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge den Zinssatz von 2,25 %, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und unter Beachtung der erforderlichen Sicherheit anlegen.

##### c) Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

##### d) Kostenergebnis

Ebenso haben wir auch Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

#### 2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (vgl. Abs. 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

### § 4 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Anlagestöcke, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 3 b)).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Versicherungen im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### 1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

##### a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Überschüsse - vor und insbesondere nach Rentenbeginn - stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der versicherten Leistungen benötigt werden. Die

verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Weitere Überschüsse entstehen durch das Risiko- und das Kostenergebnis. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens die in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsätze. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind für das Risikoergebnis (z. B. die Lebenserwartung) grundsätzlich mindestens 75 % und für das übrige Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich mindestens 50 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Produktgruppen zusammengefasst, bei denen z. B. das versicherte Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Produktgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Ihre Versicherung gehört zu der im Versicherungsschein genannten Produktgruppe.

##### b) Bewertungsreserven

Für die Überschussbeteiligung (d.h. vor Beginn der Auszahlungsphase) fließt ein Teil der Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserve) den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Versicherungen nach dem in Abs. 2 d) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

In der Auszahlungsphase (d.h. nach Ablauf der Ansparzeit) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 VVG. Das Verfahren ist in Abs. 6 beschrieben.

##### c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56 a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

##### d) Die Grundlagen der Tarifikalkulation sind

- für das Erlebensfallrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel, basierend auf den DAV-Sterbetafeln 2004 R für Männer und Frauen. Für die Unisex-Tafel wird die DAV-Sterbetafel 2004 R für Männer mit 40 % und die DAV-Sterbetafel 2004 R für Frauen mit 60 % gewichtet,
- für das Todesfallrisiko während der Ansparzeit der Versicherung die Sterbenswahrscheinlichkeiten nach der DAV-Sterbetafel 1994 T.

Den Rechnungszins setzen wir mit 2,25 % an.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung vor Beginn der Auszahlungsphase werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung während der Auszahlungsphase werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den bei Beginn der Auszahlungsphase für dann beginnende laufende Renten maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von Risiko- und Zinsüberschussanteilen zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

##### b) Risikoüberschussanteil

Ihre Versicherung erhält bereits ab Vertragsbeginn Risikoüberschussanteile.

Bemessungsgröße für die Risikoüberschussanteile sind die jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten Risikobeiträge.

c) Zinsüberschussanteil

Wir teilen Ihrer Versicherung ab Vertragsbeginn monatlich Zinsüberschüsse zu.

Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile ist der in unserem übrigen Vermögen angelegte Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung zum Ende des Vormonats.

d) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihre Versicherung erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- vollständiger Kündigung (vgl. § 14 Abs. 2 a))
- oder
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf eine andere Versicherung (vgl. § 15 Abs. 2).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Ansparzeit.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus den rechnungsmäßigen Zinsen auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jede anspruchsberechtigte Versicherung ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihre Versicherung ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihrer Versicherung zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Versicherungen. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:  
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:  
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- vollständiger Kündigung:  
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf eine andere Versicherung:  
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Übertragung.

3 Verwendung der Überschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Überschussanteile  
Die zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

b) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wird Ihrer Versicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen vollständiger Kündigung, Übertragung oder Tod zugeteilt (vgl. Abs. 2 d)), so wird dieser Betrag zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

4 Verwendung der Beteiligung an den Bewertungsreserven bei

Ablauf der Ansparzeit  
Bei Ablauf der Ansparzeit wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

5 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Überschussanteile während der Auszahlungsphase

a) Die Überschüsse während der Auszahlungsphase werden von uns als Zinsüberschussanteil auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung weitergegeben.

b) Verwendung bei konventioneller Verrentung

Für die Zeit der Rentenzahlung können Sie zwischen

- einer Bonusrente und
- einer Bonusrente mit Sockel

wählen.

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die versicherte, d. h. die aus dem Vertragsguthaben bei Beginn der Auszahlungsphase ermittelte garantierte Rente gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Beginn der Auszahlungsphase zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

Bei der Bonusrente mit Sockel wird ein Teil der zu erwartenden zukünftigen jährlichen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche so genannte Sockelrente zu bilden. Dies bedeutet, dass die Sockelrente die versicherte Rente ab Beginn der Auszahlungsphase erhöht. Im Weiteren werden erstmals ein Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase und für jedes folgende Jahr der restliche Teil der jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (versicherte Rente bei Beginn der Auszahlungsphase zuzüglich Sockelrente zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Der Teil der Gesamtrente, der die versicherte Rente bei Beginn der Auszahlungsphase übersteigt, ist nicht garantiert und kann ggf. auch sinken.

c) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie die Überschussverwendung nicht mehr ändern.

d) Verwendung bei fondsgebundener Verrentung

Die monatlich zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Eine mögliche Erhöhung der Rente ergibt sich dann im Rahmen der Neuaufteilung des Vertragsguthabens gemäß § 2 Abs. 2.

6 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Bewertungsreserven in der Auszahlungsphase  
Sie erhalten am Ende eines jeden Versicherungsjahres Bewertungsreservenüberschussanteile.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile gemäß Abs. 5.

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Überschussverwendung, wie Sie sie für die Zinsüberschussanteile gemäß Abs. 5 vereinbart haben.

7 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse  
Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar(e) (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldet, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihre Versicherung erforderlich.

Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung künftig anfallenden Überschüsse (vgl. Abs. 3 bis 5) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie schriftlich vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre garantierte Rente und schon erreichten Steigerungen aus der Überschussbeteiligung (bei Überschussverwendungsart Bonusrente) bzw. aus Überschussbeteiligung und Wertentwicklung der Wertierungsfonds (bei fondsgebundener Verrentung) bleiben unberührt.

### Beitragszahlung

#### § 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1 Wir führen Ihre Beiträge und Sonderzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Kosten vorgesehen sind, dem Vertragsguthaben zu. Bei beitragsfreien Verträgen oder Verträgen mit monatlicher Beitragszahlung entnehmen wir ggf. Kostenanteile nicht nur aus den eingezahlten Beiträgen, sondern auch aus dem Vertragsguthaben.

2 Die für die Beitragsrückgewähr erforderlichen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge werden monatlich dem Vertragsguthaben entnommen.

3 Zu Beginn eines jeden Kalendermonats erfolgt während der Ansparzeit jeweils eine Neuaufteilung des Vertragsguthabens auf die Anlagestöcke bzw. unser übriges Vermögen (vgl. § 2 Abs. 1).

Ergibt sich im Rahmen dieser Neuaufteilung, dass zusätzliche Beträge dem freien Fondsguthaben zugeführt werden können, so erfolgt diese Zuführung auf die einzelnen Fonds in dem von Ihnen gewählten Verhältnis. Wenn jedoch Beträge dem freien Fondsguthaben entnommen werden müssen, so geschieht dies im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds.

4 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der am Termin der Beitragsfälligkeit festgestellte Rücknahmepreis maßgebend. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

5 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die unverzüglich im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutgeschrieben werden.

#### § 6 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die im Lauf eines Jahres eingehenden staatlichen Zulagen werden - nach Entnahme der kalkulatorischen Kosten - zur Bildung des Vertragsguthabens gemäß § 1 Abs. 3 b) verwendet und erhöhen die versicherte Altersrente.

Wir werden die staatlichen Zulagen an demjenigen Monatsersten Ihrem Vertragsguthaben zuführen, der auf den Eingang der Zahlung bei uns folgt. Ist der jeweilige Monatserste kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

#### § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die laufenden Beiträge (Regelbeiträge) zu Ihrer Rentenversicherung sind Jahresbeiträge, die zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig werden.

Haben Sie mit uns die Zahlung eines Regelbeitrags nicht vereinbart (Regelbeitrag Null), so gelten die Bestimmungen des § 6.

2 Nach Vereinbarung können Sie die Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben.

3 Haben Sie keine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart, ist die Zahlung eines Einlösungsbeitrags erforderlich.

4 Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

5 Beiträge können nur im Lastschriftinzugsverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

6 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

#### 7 Sonderzahlungen

Sie können jederzeit Sonderzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten.

Die Summe aus den Sonderzahlungen eines Kalenderjahres ist beschränkt auf den Höchstbetrag gemäß § 10 a EStG.

#### § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

##### 1 Einlösungsbeitrag

a) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 7 Abs. 6), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

b) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### 2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (vgl. § 7 Abs. 6), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

#### Beginn des Versicherungsschutzes

#### § 9 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Versicherungsvertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie unterzeichneten Antrag. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie unterzeichneten schriftlichen Annahme unseres Angebotes. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung (schriftlich) zugegangen ist (sog. Invitativverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist (vgl. Abs. 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Soweit Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 8 Abs. 1 b) genannten Voraussetzungen.

#### § 10 Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

1 Sie können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Ihre Vertragserklärung (vgl. § 9 Abs. 1) in Textform widerrufen. Eine Begründung muss Ihr Widerruf nicht enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

2 Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen die folgenden Unterlagen in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG und
- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs (vgl. Abs. 3).

3 In der Belehrung informieren wir Sie über

- Ihre Rechte,
- unseren Namen und Anschrift als Empfänger Ihres Widerrufs,
- den Fristbeginn und Fristablauf des Widerrufs,
- das Erfordernis der Textform des Widerrufs,
- die mangelnde Verpflichtung zur Begründung des Widerrufs und
- die Rechtsfolgen und den zu zahlenden Betrag.

Die Belehrung werden wir Ihnen zusammen mit dem Versicherungsschein übermitteln.

4 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung (vgl. § 9 Abs. 1), so erstatten wir Ihnen den auf die Zeit nach Zugang Ihres Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge.

Für den anderen Teil der Beiträge gilt Folgendes:

- Haben wir Sie nach Abs. 3 ordnungsgemäß belehrt und haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, so erhalten Sie von uns zusätzlich den aus diesen Beiträgen errechneten Rückkaufswert (gemäß § 12 ohne Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten) einschließlich der Beteiligung an den Überschüssen gemäß § 4.
- Anderenfalls erhalten Sie zusätzlich den Rückkaufswert (gemäß § 12 ohne Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten) einschließlich der Beteiligung an den Überschüssen gemäß § 4 oder, wenn dies für Sie günstiger ist, erstatten wir Ihnen die bereits gezahlten Beiträge - höchstens jedoch die Beiträge für das 1. Jahr; dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Die Erstattung der ganz oder teilweise zurückzahlenden Beiträge werden wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs vornehmen.

## Eintritt des Versicherungsfalles

### § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

3 Der Todesfall ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Abs. 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

## Rückkaufswert

### § 12 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

1 Allgemeine Regelung

Der Rückkaufswert ist der für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende Geldwert Ihres Vertragsguthabens (vgl. § 1 Abs. 10).

2 Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten

Die bei der Kalkulation der laufenden Beiträge (Regelbeiträge) in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Diese Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt entsprechend auch für die Abschluss- und Vertriebskosten auf Erhöhungsbeiträge. Die Abschluss- und Vertriebskosten auf Sonderzahlungen und Zulagen werden in gleichmäßigen Raten - verteilt auf die ersten 5 Jahre nach der jeweiligen Zahlung, höchstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase - dem Vertragsguthaben entnommen.

3 Konsequenzen der Verteilung

Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten hat zur Folge, dass der Rückkaufswert Ihrer Versicherung erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Kündigung oder Beitragsfreistellung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

4 Abzug vom Rückkaufswert

a) Wir sind berechtigt, den Rückkaufswert um einen Abzug in Höhe von 50 EUR zu vermindern.

Wird in anderen Bestimmungen dieser Bedingungen der Begriff "Rückkaufswert" verwendet, ist stets der Geldwert des Vertragsguthabens vermindert um den Abzug gemeint. Bei einer Beitragsfreistellung wird auf den Abzug verzichtet.

b) Mit dem Abzug werden die Verwaltungsgebühren für die Geschäftsvorfälle, die eine Berechnung des Rückkaufswertes auslösen, abgegolten.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

5 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

## Beitragsfreistellung, Kündigung, Übertragung

### § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

1 Kündigung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Beginn der Auszahlungsphase zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen können Sie

auch innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von 14 Tagen zum Schluss eines jeden Beitragszahlungsabschnitts kündigen.

Eine Versicherung, für die Sie keine laufenden Beiträge zahlen, können Sie zum Ende eines jeden Monats kündigen.

2 Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung nach Abs. 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden, d.h. Ihre Versicherung ruhen zu lassen.

### § 14 Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

1 Wirtschaftliche Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase nicht verlangen.

b) Abzug bei Kündigung

Im Fall Ihrer Kündigung erheben wir den Abzug gemäß § 12 Abs. 4.

c) Konsequenzen

Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten und der Abzug bei Kündigung haben zur Folge, dass der Rückkaufswert Ihrer Versicherung erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Kündigung oder Beitragsfreistellung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

2 Kündigung

a) Vollständige Kündigung

Wenn Sie Ihre Versicherung nach § 13 Abs. 1 kündigen, so zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 12.

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

Sofern Sie gemäß § 25 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Zusätzlich zum Rückkaufswert Ihrer Versicherung wird ggf. die Hälfte des auf Ihre Versicherung entfallenden Anteils an den Bewertungsreserven fällig, die zum Stichtag, der für Ihre Kündigung gilt, vorhanden sind (vgl. § 4 Abs. 2 d)).

b) Garantiebeträg

Vom Rückkaufswert garantieren wir Ihnen einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abhängt (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen).

3 Beitragsfreistellung

a) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so garantieren wir Ihnen eine beitragsfreie Rente (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle der garantierten Rückkaufswerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten, die unter dem Vorbehalt steht, dass keine Beitragsrückstände bestehen). Die beitragsfreie Rente errechnet sich aus der zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Mindestleistung und dem garantierten Rentenfaktor gemäß § 1 Abs. 3 e). Die Mindestleistung entspricht der Summe der uns bis zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung zugeflossenen Beiträge und staatlichen Zulagen.

b) Die Beitragsrückgewähr entfällt, d.h. bei Tod ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens gezahlt.

c) Die Dauer einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

d) Sie können nach Beitragsfreistellung jederzeit die Beitragszahlung wieder aufnehmen oder Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 7 leisten.

### § 15 Wann können Sie das gebildete Kapital auf einen anderen Vertrag übertragen und was passiert dann?

1 Zeitpunkt

Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

## 2 Gebildetes Kapital

Das gebildete Kapital ist der Geldwert des Vertragsguthabens gemäß § 1 Abs. 10, berechnet zum Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben.

## 3 Gebühr

Im Falle der Übertragung erheben wir eine Gebühr in Höhe von 50 EUR, die vom zu übertragenden Kapital einbehalten wird.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

## 4 Wirtschaftliche Nachteile einer Übertragung

Die Übertragung des gebildeten Kapitals Ihrer Versicherung auf einen anderen Vertrag ist mit Nachteilen verbunden. Die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 12 Abs. 2 und die Gebühr haben zur Folge, dass das gebildete Kapital erst in späteren Jahren die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Die Einzelheiten speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der garantierten Rückkaufwerte/gebildeten Kapitale und der beitragsfreien Renten entnehmen. Die darin genannten Garantiebeträge stehen unter dem Vorbehalt, dass Sie Ihre Beiträge bis zur Übertragung immer vereinbarungsgemäß gezahlt haben, also keine Beitragsrückstände bestehen.

5 Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

## Kosten

### § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen

2 Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 12 Abs. 2 und 3.

## Mitteilungen, Informationen, Bezugsrecht

### § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1 Wir weisen Sie in den vor- und nachstehenden Bestimmungen jeweils darauf hin, ob Ihre das Versicherungsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen uns gegenüber schriftlich (eigenhändig von Ihnen unterzeichneter Brief) oder in Textform (z. B. als E-mail oder Fax) zu erfolgen haben.

2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können; unsere Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen.

3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns - auch in Ihrem Interesse - eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

### § 18 Welche Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Mit unserer Anlagepolitik

wollen wir im Interesse unserer Versicherungsnehmer die größtmöglichen Renditechancen nutzen. Wir berücksichtigen jedoch auch ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage, sofern Wertentwicklung und Rendite davon nicht negativ beeinflusst werden.

### § 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

2 Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Abs. 1.

## Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

### § 20 Veränderung der vereinbarten Höhe der Mindestleistung und Ablaufmanagement

1 Veränderung der vereinbarten Höhe der Mindestleistung  
Je nach Kursentwicklung der Fonds haben Sie vor Rentenbeginn die Möglichkeit, die vereinbarte Mindestleistung zur Absicherung von Kursgewinnen zu erhöhen oder zur Erhöhung des gewünschten Anlagerisikos zu reduzieren. Die Mindestleistung darf jedoch durch eine solche Vertragsänderung nicht unter die volle Summe der eingezahlten Beiträge, etwaiger Sonderzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen absinken.

### 2 Ablaufmanagement

Ihr Vertrag ist mit einem Ablaufmanagement zur systematischen Sicherung des Vertragsguthabens ausgestattet. Im Rahmen dieses Ablaufmanagements werden wir Sie 5 Jahre vor Rentenbeginn schriftlich darüber informieren, bis zu welcher Höhe wir aus Ihrem bis dahin gebildeten Vertragsguthaben und aus Ihren noch bis zum Rentenbeginn zu zahlenden Beiträgen eine Mindestleistung zum Rentenbeginn im Sinne von § 2 bilden können. Mit dieser Information werden wir Ihnen gleichzeitig anbieten, mit uns eine optionale Leistungsabsicherung zu vereinbaren bzw. eine bereits eingeschlossene Leistungsabsicherung zu erhöhen. Falls Sie dieses Angebot annehmen, werden wir die von Ihnen gewünschte Leistungsabsicherung gemäß dem in § 2 beschriebenen Verfahren durch regelmäßige Umschichtungen von Teilen Ihres Vertragsguthabens in den von uns verwendeten Wertsicherungsfonds bzw. in unser übriges Vermögen für konventionelle Versicherungen durchführen. Für das Ablaufmanagement erheben wir weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

### § 21 Sie wollen den Fonds wechseln?

1 Fondswechsel sind nur innerhalb der freien Fondsanlage möglich. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, dass das vorhandene freie Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen wird, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen (Shift).

2 Hierzu wird der Geldwert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung werden wir nach Eingang Ihres schriftlichen Auftrags unverzüglich vornehmen. Sowohl der Wertermittlung des zu übertragenden Fondsguthabens als auch der Bestimmung der Anzahl der Anteilseinheiten der Fonds, auf die der Geldwert des Fondsguthabens übertragen werden soll, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde, d.h. es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

3 Sie haben die Möglichkeit, dass ab dem folgenden Termin für die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens (vgl. § 2 Abs. 1) die zusätzlich auf die freie Fondsanlage entfallenden Anteile ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen (Switch). Die Änderung führen wir unverzüglich, spätestens am 5. Werktag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt.

4 Sie können von uns beliebig oft in Textform einen Anlagewechsel gemäß Abs. 1 oder 3 verlangen. Jeweils 6 Übertragungen gemäß Abs. 1 oder 3 innerhalb eines Kalenderjahres sind kostenfrei; für jede darüber hinausgehende Übertragung wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben.

5 Umschichtungen zwischen Wertsicherungsfonds und unserem übrigen Vermögen werden automatisch gemäß den Regelungen der Leistungsabsicherung (vgl. § 2 Abs. 1) vorgenommen. Sie sind kostenfrei.

## § 22 Änderung der Fondspalette

1 Bei einer Versicherung handelt es sich um ein langfristiges Produkt. Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann während der gesamten Laufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2 Wir können einen Fonds aus dem Angebot der freien Fondsanlage streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich oder die Fondspersone unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Wir werden Ihnen dann einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zu benennen.

## § 23 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds der freien Fondsanlage durch die Kapitalanlagegesellschaft z. B. geschlossen, aufgelöst oder wird der An- bzw. Verkauf von Anteilen eingestellt, so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zu benennen.

## § 24 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

1 Sie erhalten von uns während der Ansparzeit jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres Vertragsguthabens sowie dessen Aufteilung in übriges Vermögen, Wertsicherungsfonds und freie Fondsanlage entnehmen können. Der Wert des Fondsguthabens wird dabei in Anteileneinheiten und als Euro-Betrag mitgeteilt.

2 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung während der Ansparzeit jederzeit mit.

## Sonstiges

## § 25 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

1 Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen erhöht. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

2 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen.

## § 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## § 27 Welches Gericht ist zuständig?

1 Sie können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sie können auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2 Wir müssen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts örtlich zuständig ist.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig, wo wir unseren Sitz haben.

## Änderungsvorbehalte

## § 28 Wann können wir den Beitrag oder die Leistung für Ihre Versicherung ändern?

1 Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den Beitrag für Ihre Versicherung neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorausehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags verändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorbezeichneten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Wir sind zur Neufestsetzung des Beitrags insoweit nicht berechtigt, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

2 Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags gemäß Abs. 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

3 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

4 Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

## § 29 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

1 Wir sind nach § 164 VVG unter folgenden Voraussetzungen zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages berechtigt:

Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

2 Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.



## Pflegeoption zu Ihrer SIGGI Riester-Rente

### Option auf Abschluss einer Pflegerentenversicherung

Zu einer soliden Altersvorsorge gehört eine private Pflegefallabsicherung, da die Leistungen der Pflegepflichtversicherung bei weitem nicht ausreichen. Kostenlos und ohne Verpflichtungen bieten wir Ihnen diese flexible Pflegeoption an. Ihr Vorteil: Sie selbst entscheiden zum Rentenbeginn über Umfang und Höhe Ihrer privaten Pflegeabsicherung.

Hierzu beachten Sie bitte noch die folgenden Informationen.

#### Ihre Pflegeoption

##### 1 Voraussetzungen

Sie können zum Rentenbeginn Ihrer SIGGI Riester-Rente auf Ihren schriftlichen Antrag eine Pflegerentenversicherung nach den dann gültigen Produkten und Bedingungen abschließen.

Die Pflegeoption kann zu folgenden Zeitpunkten ausgeübt werden:

- zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn oder
- zum ggf. vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn.

Sie haben einen Entscheidungs-Spielraum: Frühestens 1 Jahr und spätestens 1 Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn können Sie einen entsprechenden Antrag auf eine private Pflegerentenversicherung stellen.

Die monatliche Pflegerente darf bis zu 1.500 EUR betragen. Bestehen für Sie bereits anderweitige private Pflegeversicherungen oder Pflegeanwartschaftsversicherungen oder wurden solche beantragt, können wir die Höhe der höchstmöglichen monatlichen Pflegerente entsprechend reduzieren.

Sie können als Beitragszahlung für die Pflegerentenversicherung laufende Beiträge oder einen Einmalbeitrag vereinbaren.

Die Ausübung der Pflegeoption setzt voraus, dass die SIGGI Riester-Rente mit laufender Rentenzahlung fortgeführt wird.

Der Vorteil für Sie: Wir werden grundsätzlich keine Gesundheitsfragen stellen, sondern eine Prüfung nur in dem Umfang vornehmen, der erforderlich ist, um festzustellen, ob Ihr Recht auf Pflegeoption auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen besteht.

##### 2 Erlöschen der Pflegeoption

Das Recht auf Pflegeoption erlischt für Sie

- spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird,
- wenn bereits einmal eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Pflegerente oder eine Leistung aus der Pflegepflichtversicherung bei einem Versicherer oder Sozialversicherungsträger beantragt wurde,
- wenn Schwerbehinderung besteht oder ein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung gestellt wurde,
- wenn die SIGGI Riester-Rente infolge Kündigung, Übertragung oder vollständiger Entnahme zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag erloschen ist oder
- bei drohender Pflegebedürftigkeit gemäß Abs. 3.

##### 3 Begriff der drohenden Pflegebedürftigkeit

Für diese Pflegeoption gehen wir von einer drohenden Pflegebedürftigkeit aus, wenn Sie für mindestens eine der nachfolgend aufgeführten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem Umfang - auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel - täglich der Hilfe einer anderen Person bedürfen:

- Fortbewegen in der Wohnung, Aufstehen und Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken
- Waschen, Kämmen, Rasieren
- Baden und Duschen
- Verrichten der Notdurft.

Darüber hinaus liegt eine drohende Pflegebedürftigkeit vor, wenn Sie wegen mittelschwerer oder schwerer Hirnleistungsstörungen, die durch Krankheit oder Körperverletzung entstanden sind, sich oder andere erheblich gefährden und deshalb dauernder Beaufsichtigung bedürfen (Demenz).

##### 4 Verhältnis der Pflegeoption zu Ihrer SIGGI Riester-Rente

Bei Ausübung der Pflegeoption wird keine ergänzende Absicherung zu Ihrem Altersvorsorgevertrag (SIGGI Riester-Rente), sondern ein rechtlich eigenständiger Vertrag über die Pflegerentenversicherung geschlossen. Für diese Pflegerentenversicherung müssen Sie unabhängig von der Beitragszahlung zu Ihrer SIGGI Riester-Rente die Beiträge nach dem dann für die Pflegeoption gültigen Produkt zahlen. Eine Verrechnung von Beitrags- oder Leistungsanteilen Ihrer SIGGI Riester-Rente mit Beiträgen oder Leistungen für die Pflegerentenversicherung ist vertraglich ausgeschlossen.



## Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: 04.2011

### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und Nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken-, Unfall- und Pflegepflichtversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

#### 1 Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers/Maklers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

#### 2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalia. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

#### 3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4 Hinweis- und Informationssystem

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie das Bestehen von Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Betroffene, deren Daten in HIS gespeichert werden, werden darüber informiert. Sie haben das Recht, von informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten sie im System gespeichert sind (sog. Selbstauskunft).

Die Kontaktdaten von informa IRFP GmbH sind:

informa insurance risk and fraud prevention GmbH  
Rheinstraße 99  
76532 Baden-Baden

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de)

#### Kompositversicherung

(Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Transportversicherung)

Eine Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese Totalschäden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparurnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

#### Rechtsschutzversicherung

Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen.



Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

#### **Lebensversicherung**

Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Außerdem können das Bestehen weiterer risikoe erhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden, gemeldet werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen.

Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

#### **5 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

SIGNAL Krankenversicherung a. G.  
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG  
für Handwerk, Handel und Gewerbe  
SIGNAL Unfallversicherung a. G.  
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.  
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG  
PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft  
ADLER Versicherung AG  
SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG  
ALLWEST Allgemeine Westfälische Sterbekasse  
DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft  
DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A.  
DONNER & REUSCHEL TREUHAND-Gesellschaft mbH & Co. KG  
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH  
HANSAINVEST LUX S.A.  
SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH  
SIGNAL IDUNA Bauspar AG  
Treuhand Contor Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice Aktiengesellschaft  
SIGNAL IDUNA Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung  
Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler/Makler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e.V.  
UBS - Union Bank of Switzerland bzw. deren Gesellschaften:  
UBS (Deutschland) AG, UBS Invest, UBS Intrag und UBS Anlage-Service GmbH  
Nationalbank Essen  
Westdeutsche ImmobilienBank (ImmoBank)

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

#### **6 Betreuung durch Versicherungsvermittler/-makler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler/Makler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in Finanzdienstleistungen berät. Vermittler/Makler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler/Makler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler/Makler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler/Makler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler/Makler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler/Makler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unsere Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittler-/Maklervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

#### **7 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

## Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung nach dem AVmG

Die nachfolgenden Hinweise, wie Ihre Versicherung steuerlich behandelt wird, beruhen auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### 1 Einkommensteuer

Ihre Versicherung erfüllt die Voraussetzungen des Altersvermögensgesetzes (AVmG).

Die von Ihnen gezahlten Beiträge (Regelbeiträge und/oder Sonderzahlungen) sind förderfähig (§ 10a EStG), sofern eine Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem besteht.

Die steuerliche Förderung besteht aus staatlichen Zulagen, die Sie über uns beantragen. Wir leiten Ihren Antrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. Dort werden die für Sie geltenden Zulagen ermittelt und uns zur Weiterleitung auf Ihren Vertrag überwiesen.

Wenn Sie unbeschränkt steuerpflichtig sind, können Sie die Beiträge und Zulagen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft, welches Verfahren für Sie günstiger ist.

Den Sonderausgabenabzug können Sie jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn die von Ihnen gezahlten Beiträge per elektronischer Datenübermittlung an die ZfA gemeldet werden. Zu dieser elektronischen Datenübermittlung benötigen wir Ihre Einwilligung.

Soweit diese Versicherung gemäß § 83 und/oder § 10 a EStG als Altersvorsorgevertrag steuerlich gefördert worden ist, unterliegen Leibrenten aus dieser Versicherung in vollem Umfang der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Nehmen Sie für diese Versicherung die Förderung gemäß § 83 und/oder § 10 a EStG ganz oder teilweise nicht in Anspruch, werden die Leibrenten, die aus nicht geförderten Beiträgen resultieren, nur mit ihrem Ertragsanteil versteuert (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG).

Werden Leistungen bei Tod der versicherten Person ausgezahlt, so sind die Zulagen sowie ein eventuell gewährter Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs ganz oder teilweise von uns einzubehalten und an die ZfA abzuführen. Diese Rückzahlungsverpflichtung entfällt, soweit im Falle des Todes der versicherten Person die Todesfallleistung auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (Zusammenveranlagung) erfüllt haben.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages sind die Zulagen sowie ein eventuell gewährter Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs von uns einzubehalten und an die ZfA abzuführen. Zusätzlich sind die Erträge steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG).

### 2 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§§ 92 a, 92 b EStG)

Das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und geförderte Kapital kann wie folgt verwendet werden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung der Wohnung oder
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag können Sie für eine Wohnung im Inland verwenden; eine Wohnung im Ausland ist ebenfalls begünstigt, jedoch nur, wenn sich diese Wohnung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder Liechtensteins befindet und Sie dort Ihren Hauptwohnsitz haben.

Für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag können Sie das geförderte Kapital Ihres Altersvorsorgevertrages ganz oder bis zu 75 % steuerunschädlich entnehmen.

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages müssen Sie bei der ZfA beantragen. Die ZfA teilt Ihnen und uns mit, welche Beträge an Sie förderunschädlich ausgezahlt werden können.

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird in ein sogenanntes Wohnförderkonto eingestellt. Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals.

Dieser Wert ist die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Der im Wohnförderkonto eingestellte Betrag wird in der Ansparphase jährlich um 2 % erhöht. Damit soll eine Gleichstellung mit anderen Riester-Produkten erreicht werden.

Zu Beginn der Auszahlungsphase, die zwischen der Vollendung Ihres 60. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres liegen muss, wird der Saldo des Wohnförderkontos entweder als Einmalbetrag (mit 30 % Abschlag) oder gleichmäßig verteilt bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres besteuert.

Sie können durch Einzahlungen den Stand des Wohnförderkontos vermindern. Diese Einzahlungen werden jedoch nicht zusätzlich gefördert. Die sich aus diesen Beiträgen ergebenden Leistungen werden nachgelagert besteuert.

Nutzen Sie die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, müssen Sie dies in der Ansparphase uns und in der Auszahlungsphase der Zulagenstelle melden. Entsprechendes gilt nach Ihrem Tod für Ihren Rechtsnachfolger der Wohnung. In diesen Fällen erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos. Im Falle des Todes wird der zu besteuernde Betrag dem Erblasser zugerechnet. Eine Rückforderung der Zulagen und des ggf. gewährten zusätzlichen Steuervorteils erfolgt insoweit nicht.

Diese Rechtsfolgen unterbleiben, wenn

1. Sie einen Betrag in der Höhe des Stands des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahres vor und von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde, für eine weitere förderfähige Wohnung verwenden,
2. Sie einen Betrag in Höhe des Stands des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Selbstnutzung aufgegeben wurde, auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzahlen,
3. bei Ehegatten, die die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen, der Ehegatte bei Ihrem Tode innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird und sie weiter selbst nutzt,
4. die Ehwohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361 b BGB Ihrem Ehegatten zugewiesen wird,
5. die selbstgenutzte Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für diesen Zeitraum befristet vermietet wird, Sie beabsichtigen, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und die Selbstnutzung spätestens mit der Vollendung Ihres 67. Lebensjahres wieder aufgenommen wird.

Geben Sie die Selbstnutzung in der Auszahlungsphase auf und hatten Sie zuvor die Einmalbesteuerung (70 %) gewählt, haben Sie bis zum zehnten Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern, vom elften bis zum zwanzigsten Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase das Einfache. Im Falle Ihres Todes erfolgt nach der Einmalbesteuerung jedoch keine weitere Besteuerung.

### 3 Erbschaftsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an den Versicherungsnehmer erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer; es gelten jedoch Freibeträge, so dass eventuell keine Erbschaftsteuer anfällt.

## **Kundeninformation für SIGNAL IDUNA Global Garant Invest -SIGGI- Riester-Rente (Comfort und Spezial) zum Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG)**

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift im Antragsformular, dass Sie diese Informationen vor Antragstellung zur Kenntnis genommen haben.

Nach § 7 (1) und (2) des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) sind wir verpflichtet, Sie vor Antragstellung über die Zertifizierungsstelle, die von der Zertifizierungsstelle vorgenommene Zertifizierung des Vertrages als Altersvorsorgevertrag sowie über die mit dem Vertrag verbundenen Kosten zu informieren. Weiterhin sind wir gehalten, Sie über die Möglichkeit einer Umstellung von etwa bei der IDUNA Leben bereits bestehenden Verträgen, die Kapitalanlagepolitik und die Verlaufsdarstellung der Beiträge und Guthaben aufzuklären, sowie über die Bedeutung der Einverständniserklärung für Beamte zu informieren. Wenn wir diese gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten nicht erfüllen, können Sie nach den Bestimmungen des § 7 (3) des AltZertG binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

### **1 Zertifizierungsbehörde**

Die von uns angebotenen Produkte wurden von der Zertifizierungsbehörde

**Bundeszentralamt für Steuern  
Referat St II 5  
- Zertifizierungsstelle -  
53221 Bonn**

unter der Zertifizierungsnummer 003911 mit Wirkung vom 2. Januar 2008 als den Bestimmungen des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (AVmG) entsprechend zertifiziert.

### **2 Zertifizierung**

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

### **3 Kosten**

Die in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrages einkalkulierten Kosten und die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

Die laufenden Beiträge (Regelbeiträge) sind Jahresbeiträge. Bei Ratenzahlung der Jahresbeiträge werden Ratenzuschläge erhoben. Diese betragen 1 % jedes Beitrags bei halbjährlichen, 1,5 % bei vierteljährlichen und 2 % bei monatlichen Raten.

### **4 Kapitalanlagepolitik**

Die Sicherheit der Vermögensanlagen bestimmt die Qualität des Versicherungsschutzes. Nur eine sichere Vermögensanlage garantiert die Erfüllbarkeit der abgeschlossenen Versicherungsverträge.

In diesem Bewusstsein richtet sich unsere Anlagepolitik gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 54 VAG sowie der dazu ergangenen Anlageverordnung so aus, dass möglichst große

- Sicherheit,
- Rentabilität bei jederzeitiger
- Liquidität unter Wahrnehmung angemessener
- Mischung und Streuung in den Vermögensanlagen

erreicht wird.

Aus den o. g. Grundsätzen ergibt sich eine langfristig orientierte Anlagepolitik sowie eine ausgewogene Struktur der Kapitalanlagen in Anlagearten, die in der Anlageverordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegt sind. Das Risikopotenzial der Summe der Kapitalanlagen wird gesteuert und begrenzt durch ein zeitnahes Risikomanagementsystem und -controlling. Als absoluter Grenzwert wird das Risiko definiert, eine bestimmte Rendite zu unterschreiten, eine bestimmte Mindestverzinsung zu verfehlen und einen definierten maximalen Verlust zu überschreiten.

Mit unserer Anlagepolitik wollen wir im Interesse unserer Versicherungsnehmer die größtmöglichen Renditechancen nutzen. Wir berücksichtigen jedoch auch ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage, sofern Wertentwicklung und Rendite davon nicht negativ beeinflusst werden.

### **5 Verlaufsdarstellung der Beiträge und Guthaben**

Die Summe der verzinsten Regelbeiträge, den Verlauf des Guthabens (Übertragungsguthaben ohne Wechselkosten) und den Wert bei Anbieterwechsel (Übertragungsguthaben mit Wechselkosten) können Sie unserem Vorschlag für Ihre Riester-Rente entnehmen (unter der Überschrift "Mögliche Gesamtleistung gemäß vom Gesetzgeber vorgegebener Modellrechnung").

### **6 Besonderheit für Beamte, Richter, Berufssoldaten usw. gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz**

Sie müssen sich gegenüber Ihrer Besoldungsstelle damit einverstanden erklären, dass Ihre Besoldungsstelle die für das Zulageverfahren erforderlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen weiterleiten darf und diese dort verarbeitet werden. Sie können die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie nicht mehr gelten soll, widerrufen. Ohne Einwilligung haben Sie keinen Anspruch auf eine Förderung.



## Empfangsbestätigung

Für den beantragten Versicherungsschutz habe ich am \_\_\_\_\_ folgende Vertragsunterlagen erhalten:

Bezeichnung	Formularnummer
• Produktvorschlag inkl. Modellrechnung und Werteverläufe	
• Produktinformationsblatt	
• Kundeninformation zur fondsgebundenen Rentenversicherung	2311703
• Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Riester-Rente (Fassung 10.2009)	2370104
• Pflegeoption zu Ihrer SIGGI Riester-Rente	2377401
• Merkblatt zur Datenverarbeitung	0365003
• Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung nach dem AVmG	2354904
• Kundeninformation für SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Riester-Rente (Comfort und Spezial)	2207003

### Zusätzliche Unterlagen, die übergeben wurden

Bezeichnung	Formularnummer
• _____	_____
• _____	_____
• _____	_____

### Die Unterlagen wurden mir auf meinem Wunsch in

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- elektronischer Form (als Datei)
- Papierform aus der Beratungssoftware
- Papierform als Broschüre
- Papierform in Mischform (Beratungssoftware/Broschüre)

**zur Verfügung gestellt.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Antragsteller (Versicherungsnehmer)

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter